Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 39 (1923)

Heft: 36

Artikel: Statuten des Schweizerischen Gewerbeverbandes

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581493

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

geleitet; 200 Jahre später ist dieser Kanal durch 200 mm Gußrohr ersetzt worden. Die alte Stadt Solothurn besitzt mehrere sehr schöne Monumentalbrunnen, deren Erstellung auf die Jahre 1543—48 zurückdatiert; daneben bestehen eine große Zahl Krivatbrunnen, die aus den öffentlichen Brunnenleitungen gespiesen werden und zusammen etwa 1600 Liter Wasser pro Minute bedürfen. Die Brunnenrechte wurden seinerzeit gegen ganz geringe Leistungen eingeräumt; heute sind sie lästig und können nur mit großen Kosten abgelöst werden.

In den Jahren 1877 und 1881 murde die neue Hochdruckwasserversorgung eingerichtet und dazu die alten Quellen verwendet. Neuestens ist diese durch ein Grundwasser-Reservepumpwerk, das rechts der Aare, nahe der Stadt-

grenze fteht, erfett worden.

Bafel.

Bis zur Mitte der 60er Jahre des letzten Jahrhunberts wurde der Bafferbedarf der Stadt durch Soodbrunnen und durch die in den tieferen Lagen der Stadt über den blauen Molaffeletten entspringenden Lochquellen, durch die alten Brunnenwerke gedeckt, die eine große An-

zahl laufender Brunnen fpeiften.

Bon diesen bestehen heute noch 58 öffentliche und 150 Privatbrunnen. Die Gesamtmenge, die von den sämtlichen Brunnenwerken täglich in die Stadt geliesert wurde, schwankte zwischen 2500 und 3500 m³. Zu Anfang der 60er Jahre machte sich das Bedürsnis nach Verstärkung der Basserzusuhr und Aussiührung einer allgemeinen Hauswassen durch eine private Gesellschaft zunächst Quellen in der Umgebung von Grellingen erworben: 1865 wurde mit dem Bau besonnen. Die Leitung von Grellingen nach dem 4000 m³ sassen. Die Leitung von Grellingen nach dem 4000 m³ sassen. Bei Erockenheit geht jedoch der Ertrag der Quellen dis auf 2300 m³ im Tag zurück.

Bur Bermehrung der Wassermenge behalf sich die Gesellschaft zunächst mit der Anlage eines Stauweihers oberhalb des Pelzmühletales bei Seewen, dessen Wasserman zu trockenen Zeiten versickern ließ. Die Gesellschaft verkaufte 100 Brunnenbriese, das sind Wasserrechte zum ewigen Bezug von Wasser, je $2^{1}/4$ Minutenliter zum Preise

von 2000 bis 2500 Franken.

Im Jahre 1875 erfolgte der Rücktauf dieser privaten Basserversorgung durch die Stadt um die Summe von 3,100,000 Franken, wobei die Stadt die Verpstichtungen gegenüber den Brunnenbriesbesitzen übernehmen mußte. Die ungenügende Wasserversorgung von Grellingen versanlaßte die Stadt im Jahre 1878 zu umfangreichen Studien über Gewinnung neuer Zuslüsse und, da bessere Duellen in erreichbarer Entsernung nicht zur Versügung standen, zu Versuchsbohrungen im Wiesental, zwecks Erichließung des dortigen Grundwasserstromes.

Das Pumpwerk Langenerlen begann seine Tätigkeit im Frühjahr 1882. Es umfaßte in seiner ersten Anlage zwei Dampspumpen von je 75 PS, die zusammen 100 Liter pro Sekunde in das Stadtrohrnetz zu fördern imstande waren. In den ersten Jahren seines Bestehens wurde es meist nur wegen Trübung oder unzulänglichen Ergusses der Grellingerquellen in Tätigkeit gesetzt. Mit dem raschen Anwachsen der Stadt und des Wasserversbrauches, insbesondere mit der Abgabe an die baselstädtischen Bororte, gewann es immer mehr an Bedeutung.

Im Jahre 1886 wurde ein zweiter Brunnen angelegt. Eine wesentliche Erweiterung hat in den Jahren 1894/95 stattgefunden, durch Erstellung von zwei neuen Brunnen mit zwei Drillings-Rolbenpumpen, die 105 bezw. 140 Liter per Sekunde förderten und zu deren Antrieb Krastsgasmotoren von 160 bezw. 200 PS mit Seilantrieb bezunt werden.

Bur Sicherstellung weiteren Ausbaues und der Qualität des Wassers ersolgte im Laufe des ersten Jahrzehntes die Schaffung einer rund 140 Hektaren messenden Schutzone, die sich vom Pumpwerk Langenerlen längs der Wiese auf einer Breite von 400 bis 500 m bis an die Landesgrenze erstreckt; sodann wurden nach und nach weitere fünf Saugbrunnen errichtet, von denen der oberste etwa 150 m unterhalb der Landesgrenze bei Lörrachsetetten liegt.

Die Jahre 1904/06 brachten die Einstellung der beiden oben erwähnten Drillingstolbenpumpen auf elektrischen Betrieb, wobei die Gasmotoren als Reserve erhalten blieben.

Die letzte Erweiterung der Gebäude und Maschinenanlage fällt auf die Jahre 1912/14. Es wurden zwei mit Elektromotoren von je 400 PS direkt gekuppelte Sulzer'sche Hochdruck-Zentrifugalpumpen von je 200 Sekundenliter Förderleistung aufgestellt, die ihr Wasser aus den besonders hiefür erstellten zwei Sammelbrunnen schöpfen.

Das gewonnene Grundwasser ist nach dem Besund zahlreicher chemisch bakterieller Untersuchungen als ein in jeder Beziehung einwandsreies Trinkwasser zu bezeichnen. Für das Juraquellwasser dagegen, dessen Nuzbarmachung in vollem Umfange man nach Erstellung des Pumpwerkes anstrebte, wurde in den Jahren 1903/06 eine Filteranlage auf dem Bruderholz erstellt. Diese umfaßt, neben dem alten zum Klärbassin für das von Grellingen ankommende rohe Quellwasser umgebauten 4000 m³ fassenden Reservoir, vier überdeckte Sandsilter von je 800 m² Filtersstäche und ein zweikammeriges Reservoir von 1400 m³ Gesamtinhalt.

Das Quellwaffer paffiert, aus dem Klärbaffin kommend, die in der Regel in zwei Vor= und zwei Nachsfilter gruppierten Filterbaffins mit natürlichem Gefälle und gelangt sodann in doppelt filtriertem Zustande in das Reservoir. Drei besondere, kleine Pumpenanlagen, die das Waffer dem Druckneh entnehmen, versorgen die Hochzone des Bruderholzes, die Hochzone von Riehen und das Dorf Bettingen.

Bur Erhöhung der Aufspeicherung und zum Druckausgleich in Kleinbasel und Riehen wurde im Jahre 1922 ein zweikammeriges Reservoir von 8000 ms Gesamtinhalt beim Wenkenhof südlich vom Dorf Riehen angelegt und durch eine Leitung von 500 mm Weite mit dem Pump-

werf in Langenerlen verbunden.

Im Jahre 1920 betrug der gesamte Wasserverbrauch rund 10,4 (1883: 2,5) Millionen m³, hiervon lieserte das Pumpwerk 8,1 (1883: 0,1) und das Quellgebiet 2,3 (1883: 2,4) Millionen m³. Der mittlere Tagesverbrauch betrug demnach rund 28,000 m³ (1883: 6800 m³) und der mittlere Berbrauch per Kopf und Tag 190 Liter (1883: 109 Liter). (Fortsetzung folgt.)

Statuten

des

Schweizerischen Gewerbeverbandes.

Gegründet im Jahre 1879.

I. Zweck und Zusammensetzung des Verbandes.

3med.

§ 1.

Unter dem Namen "Schweizerischer Gewerbeverband" "Union suisse des Arts et Métiers" "Unione svizzera d'Arti e Mestieri"

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. Z. G. B. mit Sit in Vern.

Der Schweizerische Gewerbeverband hat den Aweck. die Interessen des Handwerks und Gewerbes, der Inlandinduftrie und des selbständigen Detailhandels zu

wahren und zu fördern.

Er schenkt darum den wirtschaftlichen und sozialen Bestrebungen volle Aufmerksamkeit und beteiligt sich an der Lösung aller öffentlichen Fragen, die ihrer Natur nach in seinen Tätigkeitskreis einbezogen werden muffen. Aus eigener Initiative oder auf Wunsch der Bundes= und Kantonsbehörden sucht er durch Erhebungen und andere Vorarbeiten die gewerbliche Gesetgebung zu fördern und fo zu geftalten, daß fie dem gefamten Gewerbestand ein ersprießliches Arbeiten ermöglicht.

Zusammensegung.

Als Sektionen ober Einzelmitglieder können bem Schweizerischen Gewerbeverbande beitreten:

1. Gewerbeverbande ber Rantone und halbkantone;

örtliche und regionale Handwerker- und Gewerbevereine, sofern fie teine Möglichkeit haben, sich einem fantonalen Berbande anzuschließen;

3. zentralisierte Berufsverbande des Handwerks und Gewerbes, der Inlandindustrie und des selbstän=

digen Detailhandels;

4. anderweitige Vereine oder Verbände, welche die

Förderung gewerblicher Interessen bezwecken; 5. Anstalten, die gewerbliche Zwecke verfolgen, wie Sandels- und Gewerbekammern, Gewerbemufeen, gewerbliche Bildungsanftalten ufw.;

6. Personen, welche die gewerblichen Interessen unterstüten und zur Hebung von Handwerk und Gewerbe, der Inlandinduftrie und des selbständigen

Detailhandels beitragen wollen.

Berufliche Organisationen, welche die Möglichkeit haben, sich einem zentralisierten Berufsverbande anzuschließen, dürfen für fich allein nicht bem Schweizerischen Gewerbeverbande angehören.

Wer sich im Wirkungstreis des Verbandes oder um die Gewerbeförderung überhaupt besondere Verdienste erworben hat, kann von der Jahresversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

Aufnahmen.

§ 3.

Die Aufnahmebegehren muffen schriftlich beim Setretariat eingereicht werden. Sie werden den Sektionen zur Kenntnis gebracht und diesen eine Frist von vier Wochen zur Einsprache gewährt. Wird eine solche nicht erhoben, so gilt die Aufnahme als erfolgt; andernfalls entscheidet die nächste Jahresversammlung nach Anhörung eines Berichtes des Zentralvorstandes über das beanstandete Aufnahmegesuch.

Dhne Einwilligung eines dem Berbande bereits angeschloffenen Berufsverbandes darf kein anderer Verband deffelben Berufes aufgenommen werden.

II. Organisation des Verbandes.

Drgane.

Die Organe des Verbandes find:

- A. die Generalversammlung:
- B. die Jahresversammlung;
- C. die Delegiertenversammlung;
- D. die Berufsgruppen verwandter Berufsverbande;
- E. der Zentralvorstand; F. die Direktion;
- G. die Rechnungsrebisoren;
- H. die Spezialkommissionen.

A. Die Generalversammlung. (Schweizerischer Gewerbetag.)

Sie umfaßt fämtliche Verbandsmitglieder und wird auf Beschluß ber Delegiertenversammlung, in bringenden Fällen bom Bentralvorstande, zur Besprechung solcher gewerblicher Tagesfragen einberufen, die von allgemeinem und großem Interesse sind und eine demonstrative Stellungnahme des ganzen Verbandes erfordern.

B. Die Jahresversammlung.

Die Jahresversammlung findet ordentlicherweise im Monat Juni statt; außerordentlicherweise wird sie so oft einberufen, als es der Zentralvorstand ober die Delegiertenversammlung für nötig erachten, ober fünf Rantonalverbande oder Berufsverbande oder ein Zehntel der Verbandssektionen es verlangen.

Zutritt zu der ordentlichen Jahresversammlung haben die Delegierten und Mitglieder der Sektionen, die Eingeladenen und die Einzelmitglieder. Ueber die Butrittsberechtigung zu den außerordentlichen Versammlungen verfügt der Zentralvorstand von Fall zu Fall.

Bertretungen und Stimmrecht.

An der Jahresversammlung lassen sich die Sektionen durch Delegierte vertreten. Die Zahl der jeder einzelnen Sektion zukommenden Delegierten wird auf Grundlage der Sektionsbeiträge nach folgenden Normen ermittelt:

- a) Die in § 2 unter Ziffern 1, 2, 3 und 4 genannten Bereine und Berbande find berechtigt, auf je Fr. 30. - Jahresbeitrag einen Delegierten zu wählen; Bruchzahlen werden dabei als voll berechnet.
- b) Die in § 2 unter Ziffern 5 und 6 bezeichneten Institutionen sind zur Wahl von einem Delegierten

c) Einzelmitglieder (§ 2, Ziffer 7) haben kein Stimm-recht, wohl aber das Recht der Mitberatung.

Anwesende Chrenmitglieder haben Stimmrecht. Der einzelne Delegierte ift zur Abgabe von nur einer Stimme berechtigt.

C. Die Delegiertenversammlung.

§ 8.

Sie besteht aus:

a) Den Bertretern der Kantonalverbande. Jeder angeschlossene Kantonalverband hat das Recht auf mindeftens zwei Bertreter.

Kantonalverbände von mehr als 2000 Mitgliedern haben überdies auf je 2000 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil von über 1000 das Recht auf einen weitern Vertreter.

Bei der Berechnung der Mitgliederzahl werden nur diejenigen Mitglieder gezählt, für die der Jahresbeitrag entrichtet wird.

b) Den Bertretern der dem Schweizerischen Gewerbeberbande angehörenden Berufsverbande.

Berufsverbande bis zu 500 Mitgliedern haben das Recht auf einen, solche mit 500—2000 Mitgliedern auf zwei und folche mit über 2000 Mitgliedern auf jedes weitere 2000 ober einen Bruchteil von über 1000 je einen weitern Bertreter.

Die unter a genannten Bertreter werden von ben Kantonalberbänden, die unter b von den betreffenden Berufsberbanden gemählt; die Amtsperiode muß mit berjenigen des Bentralvorstandes zusammensallen. Bon den erfolgten Wahlen ist der Direktion jeweilen sofort Renntnis zu geben; gleichzeitig find ihr auch die Stellvertreter zu bezeichnen, welche die Delegierten im Verhinderungsfalle zu vertreten haben.

c) Den Mitgliedern des Zentralvorstandes.

Zentralvorstandsmitglieder dürsen nicht als Delegierte der unter a und b bezeichneten Verbände gewählt werden.

Jeder der unter a, b und c bezeichneten Delegierten hat das Recht auf eine Stimme.

D. Die Berufsgruppen verwandter Berufsverbande.

§ 9.

Für die dem Schweizerischen Gewerbeverbande angeschlossenn Berufsverbande werden innerhalb des Gesamtverbandes Berufsgruppen gebildet, welche die besondern Aufgaben der Gesamtheit der ihnen angeschlossenn Berufsverbande behandeln.

Die Einteilung erfolgt vorläufig nach folgender Aufstellung:

I. Baugemerbe:

a) Hoch und Tiefbauarbeiten;

b) Metallbearbeitung;c) Holzbearbeitung.

II. Nahrungs = und Genugmittel.

III. Befleidung, But und Ausruftung.

IV. Graphische Gewerbe und Papierverar= beitung.

V. Sandel.

Diese Einteilung kann bei Aenderung der Berhältnisse ohne Revision der Statuten den jeweiligen Bedürsnissen angepaßt werden.

Die einzelnen Berufsverbande haben sich in der Regel einer oder mehreren in Betracht fallenden Berufsgruppen anzuschließen. Ueber Ausnahmen entscheidet

der Zentralvorstand.

Die Berussgruppen können sich besondere Statuten geben, die der Genehmigung des Zentralvorstandes unterliegen. Zu ihrer Ausarbeitung sind Vertreter aller Berussverbände, welche der Berusegruppe angeschlossen sind, beizuziehen.

Den einzelnen Berufsgruppen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben aus der Zentralkasse Subventionen ausgerichtet werden, über deren Höhe nach vorgelegtem Arbeitsprogramm der Zentralvorstand entscheidet.

E. Der Zentralvorstand.

§ 10.

Der Zentralvorstand besteht aus 25 Mitgliedern. Er wird von der Jahresversammlung auf eine Amts-

dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Jahresversammlung ernennt in erster Linie den Bräsidenten. 12 Mitglieder sind aus den Vorschlägen der kantonalen Verbände zu wählen. In der Regel soll ein kantonaler Verband nur einen Vertreter in den Vorstand abordnen. Die verschiedenen Landesteile sollen angemessen berücksichtigt werden.

Die 12 weitern Mitglieder sind aus den Vorschlägen der Berufsverbände zu mählen, wobei die einzelnen Gruppen angemessene Berücksichtigung finden sollen.

Die bezüglichen Vorschläge sollen der Direktion mindestens 4 Wochen vor der Jahresversammlung eingereicht werden.

Der Präsident sowohl wie die Mitglieder des Zentralvorstandes sind nach Ablauf einer Amtsdauer wieder vählbar.

F. Die Direttion.

§ 11.

Der von der Jahresversammlung gewählte Zentralspräsident und sechs vom Zentralvorstande aus seiner

Mitte bezeichnete Mitglieder bilden die Direktion. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Die Konstituierung liegt dem Zentralborstande ob.

Die Mitglieder der Direktion find nach Ablauf einer

Amtsdauer wieder wählbar.

G. Die Rechnungsrevisoren.

§ 12.

Die Prüfung der Geschäfts- und Rechnungsführung des Berbandes wird durch drei Rechnungsrevisoren vorgenommen. Ein Mitglied dieser Dreierkommission wird von der Jahresversammlung auf 3 Jahre gewählt. Es ist nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar. Im weitern wählt diesenige Sektion, welche die Jahresversammlung beherbergt, ein weiteres Mitglied auf 2 Jahre.

H. Die Spezialtommiffionen.

§ 13.

Bur Lösung besonderer Aufgaben können ständige ober temporare Spezialkommissionen eingesetzt werden.

Ihre Obliegenheiten werden durch besondere Vorsichten geregelt. (Schluß folgt.)

Uerkehrswesen.

Berlängerung der Einfuhrbeschränkungen. Die nationalrätliche Zollkommiffion stimmte dem Antrag des Bundesrates auf Berlängerung der Einfuhrbeschränkungen bis zum 31. März 1925 mit 13 gegen 4 Stimmen zu.

Berzeichnis der Einsuhrbeschränkungen. Die eidg. Oberzolldirektion hat ein neues auf den 1. Dezember bereinigtes Berzeichnis der unter die Einsuhrbeschränkungen fallenden Waren herausgegeben. Darin sind auch diesenigen Waren aufgesührt, für welche infolge andersweitiger außerordentlicher Maßnahmen (Getreidemonopol, Viehseuchenpolizei) ebenfalls eine besondere Einsuhrbeswilligung erforderlich ist. Das Verzeichnis kann bei der Oberzolldirektion, bei den Zollkreisdirektionen Basel, Schaffhausen, Chur, Lugano, Lausanne und Genf sowie bei den Hauptzollämtern in Bern, Luzern, Zürich und St. Gallen zum Preise von 30 Rappen per Exemplar (Kückporto nicht inbegriffen) bezogen werden.

